

Satzung des VDB-Landesverbandes Bayern in der Fassung vom 29.10.2007

Anm: Zur leichteren Lesbarkeit wird jeweils die männliche Form (Mitglied, Bibliothekar etc.) verwendet. Gemeint ist jedoch jeweils selbstverständlich auch die weibliche.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Landesverband führt den Namen „Verein Deutscher Bibliothekare, Landesverband Bayern.“
2. Er ist regionaler Verband des Vereins Deutscher Bibliothekare (VDB) gemäß § 8a der Satzung des VDB.
3. Er hat seinen Sitz am Dienort des jeweiligen Vorsitzenden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Landesverband hat den Zweck, in Bayern den Zusammenhang unter den Bibliothekaren zu pflegen und ihre Berufsinteressen wahrzunehmen, dem Austausch und der Erweiterung ihrer Fachkenntnisse zu dienen und das wissenschaftliche Bibliothekswesen zu fördern. Damit leistet der Landesverband einen Beitrag zur Förderung von Bildung und Kultur.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder des VDB, die ihren Dienort in Bayern haben oder vor einem Auslandsaufenthalt oder einer Beurlaubung hatten, sind Mitglieder des Landesverbands Bayern. VDB-Mitglieder, die außer Dienst sind, sind Mitglieder des Landesverbands Bayern, wenn sie ihren Wohnsitz in Bayern haben.
2. Die Mitgliedschaft im Landesverband Bayern endet mit der Mitgliedschaft im VDB. Bei einem Wechsel des maßgeblichen Dienst- oder Wohnortes in einen anderen Zuständigkeitsbereich endet die Mitgliedschaft im Landesverband Bayern und geht in eine Mitgliedschaft beim jetzt zuständigen Landes-/Regionalverband über.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Personen, nämlich dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden (1. und 2. stellvertretender Vorsitzender), dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit seiner Wahl und endet erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, so übernimmt der 1. Stellvertreter das Amt bis zur Neuwahl. Scheidet der 1. Stellvertreter ebenfalls vorzeitig aus seinem Amt aus, so übernimmt der 2. Stellvertreter das Amt bis zur Neuwahl. Im Fall des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch für die restliche Amtszeit in den Vorstand zu berufen. Dabei kann der Vorstand die Vorstandsämter neu verteilen.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beschließt über den Rechnungsabschluss und den vom Kassenwart vorgelegten Haushaltsplan. Er kann Vorlagen zur Erfüllung des Vereinszwecks ausarbeiten, über die die Mitgliederversammlung beschließt.
4. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der 1. Stellvertreter nimmt seine Vertretungsberechtigung nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden wahr, der 2. Stellvertreter nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters. Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Seine Vertretungsbefugnis nach außen wird damit nicht beschränkt.
5. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Vereinsangelegenheiten erfordern; mindestens aber einmal im Geschäftsjahr.
6. Veränderungen im Vorstand sind den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten mitzuteilen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Landesverbandes es erfordert oder wenn ein Viertel aller Mitglieder es unter Angabe des Zwecks oder der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform einberufen (z.B. Post, Fax, E-Mail). Zur Fristwahrung genügt die Absendung an die letzte dem Vorstand bekannt gewordene Dienst- oder Privatanschrift/E-Mailadresse.
3. Für die Regelung folgender Angelegenheiten ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig:
 - Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Arbeit des Landesverbandes;
 - Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer;
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorsitzenden und des Kassenwarts;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes.
4. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sollen dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform vorgelegt werden. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung es beschließt und wenn sie Bezug zur Tagesordnung haben.
5. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von seinem 2. Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
6. Zur Durchführung von Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Dieser darf nicht selbst für ein Vorstandsamt kandidieren.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anwesende Mitglieder können bei Vorlage schriftlicher Vollmachten für bis zwei nicht anwesende Mitglieder abstimmen. An Weisungen zur Stimmrechtsausübung sind sie dabei nicht gebunden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ebenso zur Auflösung des Landesverbandes. Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsausschuss des VDB.
8. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden in geheimer Wahl einzeln gewählt. Briefwahl ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Die übrigen Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer können einzeln durch Handzeichen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung geheime Wahl verlangt.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.
10. Änderungen der Satzung treten in Kraft, sobald der Vereinsausschuss des VDB festgestellt hat, dass sie der Satzung des VDB nicht widersprechen (§ 8a Zif.6 Satzung VDB).

§ 6 Haushaltswesen

1. Der VDB weist im Rahmen seiner Mittel den Landes- bzw. Regionalverbänden für deren Arbeit einen jeweils von der VDB-Mitgliederversammlung festzusetzenden Betrag zu.
2. Der Landesverband erhebt keine eigenen Beiträge.
3. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung vor der Vorstandswahl auf sachliche und rechnerische Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Mitwirkung eines Kassenprüfers reicht für die Gültigkeit der Prüfung.

§ 7 Haftungsausschluss

Für Verbindlichkeiten des Landesverbands haften die Mitglieder nicht mit ihrem Vermögen.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des „Vereins Deutscher Bibliothekare, Landesverband Bayern“ am 29.10.2007 in Straubing einstimmig verabschiedet. Sie ersetzt die am 20.03.1995 in schriftlicher Abstimmung beschlossene Satzung des "Vereins Deutscher Bibliothekare, Landesverband Bayern".

Die Zustimmung zu dieser Satzung durch den Vereinsausschuss des VDB erfolgte in dessen Sitzung in Mannheim am 21. Februar 2008.